

Markus Knauss, Gemeinderat

«Grün- und Freiräume geraten in der Stadt zunehmend unter Druck. Zudem ist Zürich – insgesamt, aber auch in einzelnen Quartieren – gemäss den gesetzlichen Vorgaben mit Grünraum unterversorgt. Darum müssen wir handeln.»



Gabriele Kisker, Gemeinderätin

«Bauflächen entstehen auch, wenn man sich nicht um sie kümmert. Grünflächen hingegen verschwinden, wenn man sich nicht um sie kümmert.»

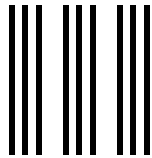


Markus Kunz, Gemeinderat

«Auch wir Grünen sind für verdichtetes Bauen. Aber gerade wer dicht lebt, braucht unbedingt Grün in seiner Umgebung. Daher müssen wir unsere Grünflächen schützen.»



Unterschriftenbogen hier falten und sofort zurücksenden!



A

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale-risposta
Envoi commercial-réponse



- Ich möchte den Newsletter der Grünen Stadt Zürich abonnieren.
- Bitte senden Sie mir ____ Ex. dieses Unterschriftenbogens.
- Bitte senden Sie mir ein Argumentarium.

Name/Vorname _____

Adresse _____

Plz Ort _____

Email _____

044 440 75 55/sekretariat@gruenezuerich.ch
www.gruenezuerich.ch/PC 80-31569-9

Grüne Stadt Zürich
Ackerstrasse 44
8005 Zürich



artischoc.net

Grünstadt-Initiative



Grünstadt-Initiative



Gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich und das Gesetz über die politischen Rechte stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Zürich folgendes Begehren:

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich wird mit folgenden Artikeln ergänzt:

Artikel 2^{septies} (neu)

¹ Die Gemeinde setzt sich aktiv für die Sicherung von öffentlichem Grünraum auf dem gesamten Gemeindegebiet und in allen Quartieren ein.

² Sie ergreift Massnahmen, um unversiegeltes Land zu schützen und zu vernetzen, um dessen Qualität als Naherholungsgebiet sowie dessen ökologische Funktion langfristig zu gewährleisten.

³ Sie sorgt dafür, dass in allen Quartieren ökologisch wertvoller, multifunktionaler und der Nutzungsdichte entsprechender Grünraum besteht.

Übergangsbestimmungen

Artikel 125 (neu)

Bis zum Inkrafttreten von rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung von Artikel 2^{septies} dürfen weder Grundstücke aus den Erholungszonen, der Freihaltezone und der Landwirtschaftszone in eine Bauzone umgezont werden, noch dürfen Grundstücke aus der Erholungszone E3, der Freihalte- und der Landwirtschaftszone in die Erholungszonen E1 und E2 umgezont werden.

Begründung:

- Grünräume sind unersetzlich im Stadtleben. Sie bieten nicht nur Lebensraum für Pflanzen und Tiere, sondern auch Erholungsraum für die Menschen. Sie verbessern das Klima und die Luftqualität und gleichen den Wasserhaushalt aus. Damit sind sie das wichtigste Element der städtischen Lebensqualität, aber auch des Standortmarketings, und daher von vitalem Interesse für uns alle.
- Städtisch leben heisst dicht leben. Verdichtung ist das Gebot der Stunde. Allerdings kann Verdichtung nur dann umwelt- und sozialverträglich ausgestaltet werden, wenn parallel dazu eine sorgfältige Grünraumplanung und Grünraumsicherung stattfindet.
- Grün- und Freiräume in entsprechenden Bauzonen geraten in der Stadt zunehmend unter Druck. Einerseits sind sie, soweit sie der Erholung dienen, stark ge- bzw. übernutzt, andererseits werden sie durch die Nachfrage nach öffentlichen Bauten (z.B. Schulhäuser) dezimiert. Zudem ist die Stadt Zürich insgesamt, aber auch in einzelnen Quartieren, gemäss den gesetzlichen Vorgaben mit Grünraum unterversorgt.
- Daher sind Grün- und Freiräume in Zürich quantitativ und qualitativ zu erhalten und zu schützen. Das soll mit einem zusätzlichen Zweckartikel und einer Übergangsbestimmung in der Gemeindeordnung sichergestellt werden.

Name	Vorname	Geburtsjahr	Strasse /Nr.	eigenhändige Unterschrift	Kontrolle

Beginn der Unterschriftensammlung: 18. September 2013. Abschluss 18. März 2014.

Die vorliegende Initiative können nur Personen unterzeichnen, die in der Stadt Zürich stimmberechtigt sind. Sämtliche Felder sind vom Unterzeichnenden handschriftlich auszufüllen, und das Begehren ist eigenhändig zu unterschreiben. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 resp. 282 des Strafgesetzbuches.

Initiativkomitee: Gabriele Kisker, Stegengasse 4; Markus Kunz, Gertrudstrasse 60; Martin Abele, Limmatstrasse 21; Jürg Ammann, Abend-Weg 3; Peider Filli, Luggwegstrasse 137; Bastien Girod, Wuhrstrasse 20; Balthasar Glättli, Hönggerstrasse 148; Esther Guyer, Carl Spitteler-Strasse 56; Christina Hug, Freiessstrasse 118; Christoph Hug, Freiessstrasse 102; Simon Kälin, Albisstrasse 113; Markus Knauss, Zurlindenstrasse 231; Luca Maggi, Hohlstr. 147; Elena Marti, Josefstrasse 102; Karin Meier-Bohrer, Scheuchzerstrasse 126; Felix Moser, Herbstweg 47; Ueli Nagel, Im Tiergarten 53; Matthias Probst, Motorenstrasse 21; Karin Rykart, Hardturmstrasse 265; Kathy Steiner, Seminarstrasse 34

Das Initiativkomitee ist berechtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass oben stehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative in der Stadt Zürich stimmberechtigt sind.

Zürich, den _____

Amtsstempel:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)
